

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 15.02.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.8	Bezeichnung der Vorlage: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Aufnahmekriterium an der Edith- Stein-Realschule		Datum: 19.02.2025
Vorlage-Nr: VO/0016/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.03.2025	Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport (BISKDS)	

Sachverhalt:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW wurde mit Datum vom 19.02.2025 (Unterschriftsdatum) beschlossen, dass auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde von der Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport, Frau Dr. Monika Broy, sowie vom Bürgermeister, Herrn Christian Pape, unterzeichnet und ist dieser Vorlage als Anhang beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport genehmigt als Schulausschuss gem. § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung zum Aufnahmekriterium an der Edith-Stein-Realschule.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Alternativen:

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

Dringlichkeitsentscheidung vom 19.02.2025

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Pint FBL 202
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 15.02.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt	Bezeichnung der Vorlage:		Datum: 19.02.2025
Vorlage-Nr: VO/0015/25	Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW: Aufnahmekriterium an der Edith-Stein-Realschule		Bürgermeister: 
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	

Sachverhalt:

Ab dem 24.02.2025 können an den weiterführenden Schulen die Anmeldungen für die neuen fünften Klassen im Schuljahr 2025/2026 vorgenommen werden.

Nach aktueller Mitteilung der Schulleitung der Edith-Stein-Realschule lässt die derzeitige Anzahl der Nachfragen nach Anmeldeterminen vermuten, dass mehr Kinder an die Realschule wollen, als Plätze in den 4 neuen Klassen zur Verfügung stehen. Es ist insbesondere eine rege Nachfrage aus dem Stadtgebiet Mönchengladbach zu beobachten.

Die Edith-Stein-Realschule ist auf vier Züge begrenzt. Dies bedeutet insgesamt 24 Klassen für die Schuljahre 5 - 10.

Der Schulleiter muss unter allen Anmeldungen und nach vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festgelegten Regeln die Platzvergabe vornehmen. Für das Aufnahmeverfahren gibt es als Kriterium derzeit nur die Begrenzung auf die Vierzügigkeit. Der Wohnort des Kindes ist aktuell kein Auswahlkriterium. Dies kann zur Folge haben, dass ein Kind aus Mönchengladbach aufgenommen wird, ein Kind aus Wegberg aber nicht. Um zu verhindern, dass Wegberger Kinder bei der Platzvergabe unberücksichtigt bleiben, kann die Stadt Wegberg als Schulträger gem. § 46 Absatz 6 SchulG NRW festlegen, dass Wegberger Kinder bevorzugt aufgenommen werden. Hierzu ist jedoch ein Beschluss des Schulträgers erforderlich.

Der Ausschuss für Bildung, Integration, Soziales, Kultur, Demographie und Sport ist als Schulausschuss für einen solchen Beschluss zuständig. Da eine Entscheidung vor Beginn der Aufnahmegespräche am 24.02.25 gefällt sein muss, die nächste ordentliche Ausschusssitzung aber erst für den 11.03.2025 terminiert ist, soll ein entsprechender Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung gefasst werden.

Dringlichkeitsentscheidung:

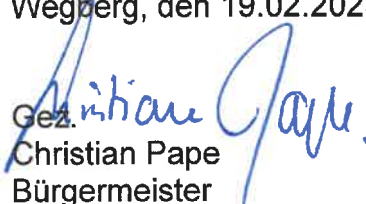
Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW wird beschlossen, dass auswärtigen Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Kosten und Finanzierung:

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Wegberg, den 19.02.2025

Gez.


Christian Pape
Bürgermeister



Gez.

Dr. Monika Broy
Ausschussvorsitzende BISKDS

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Pint

FBL 202

Gez. Karneth

Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten